

Heinrich Scholler / Silvia Tellenbach (Hrsg.)

Westliches Recht in der Republik Türkei 70 Jahre nach der Gründung

Arbeiten zur Rechtsvergleichung, Band 181

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1996, 174 S., DM 58,-

Mit diesem ansprechend aufgemachten Band liegt der Ertrag der Beratungen der Sektion 6 der Gesellschaft für Rechtsvergleichung – Vergleichende Rechtsgeschichte, orientalische Rechte und ethnologische Rechtsforschung – während der Tagung der Gesellschaft vom 20. bis 23.03.1993 in Jena vor (vgl. Tagungsbericht VRÜ 1996 S. 375 ff.). Er ermöglicht den Teilnehmern eine kritische Nach-Lese, den Nichtteilnehmern aber den Einstieg in eine faszinierende Thematik, die hierzulande viel zu wenig beachtet wird, obwohl auch deutsches Recht und – nicht zu vergessen – deutsche Rechtslehrer an der türkischen Rezeption westlichen Rechts maßgeblich beteiligt waren.

Eingebettet zwischen dem Vorwort Heinrich Schollers (S. 7-16), das eher den Charakter einer Einführung trägt, und dem Diskussionsbericht von Silvia Tellenbach (S. 171-174) finden sich hier eine rechtsgeschichtliche Gesamtschau (Ahmet Mumcu, S. 17-50) sowie Ausführungen zu den Einzelgebieten der Verfassung (Christian Rumpf, S. 51-84), des Familienrechts (Bilge Öztan, S. 85-124), des Schuld- und Handelsrechts (Hilmar Krüger, S. 125-144) und schließlich des Straf- und Strafprozeßrechts (Silvia Tellenbach, S. 145-170). *Scholler* betont vor allem, daß jede Rezeption fremden Rechts kein einmaliger Vorgang ist, sondern als fortlaufender längerwährender Prozeß begriffen werden muß. Dabei setzt er sich kritisch mit den Auffassungen von Ernst E. Hirsch auseinander, der 1933-1945 als Rechtslehrer in der Türkei tätig war. Seitenblicke auf vergleichbare Rezeptionen in Japan und Äthiopien stellen den Beratungsgegenstand in einen globalen Rahmen.

In einem eindrucksvollen rechtshistorischen Kolossalgemälde zieht *Mumcu* eine kritische, aber insgesamt positive Bilanz der nach den fragmentarischen Reformbemühungen der "Tanzimat"-Zeit im Osmanischen Reich (seit 1839) notwendig gewordenen Gesamtrezeption westlichen Rechts durch die Türkische Republik nach 1921/23. Unleugbare Mißstände seien nicht – wie islamistische Autoren nicht müde werden zu behaupten – auf die Übernahme angeblich unpassender Vorbilder zurückzuführen, sondern hauptsächlich auf auch andernorts bekannte Probleme wie Überlastung der Gerichte – verschärft durch ein noch immer fehlendes Rechtspflegergesetz, obwohl bereits Rechtspfleger ausgebildet werden – und die zum Teil unzulängliche Juristenausbildung. Insgesamt sei die Rezeption gelungen, doch würden als notwendig erkannte und von der Regierung auch ausgearbeitete Reformvorlagen im Parlament oft jahrelang blockiert.

Rumpfs Ausführungen zur Europäisierung der türkischen Verfassung wurden im tatsächlichen Tagungsverlauf als Diskussionsbeitrag präsentiert, erscheinen hier aber an der systematisch richtigen Stelle, was dem Verständnis nur dienlich sein kann. Auch er zieht einen weiten historischen Bogen von 1839 bis heute, sieht aber den entscheidenden Wendepunkt im schon 1921 vollzogenen Übergang zur Volkssoveränität gegenüber dem in der – formal nur geänderten – Verfassung festgeschriebenen göttlichen Herrschaftsanspruch der

osmanischen Dynastie. Die 1924 beschlossene republikanische Verfassung – hauptsächlich französischen und polnischen Vorbildern folgend – sei dann in Aufbau und Formulierungen Grundlage aller späteren Verfassungen bis heute. Interessant ist die höchst unterschiedliche Bewertung der nach den Militärinterventionen der letzten Jahrzehnte beschlossenen Verfassungen: 1961 sei eine echte Liberalisierung und Demokratisierung erfolgt, 1971/73 eine Verschiebung in autoritärer Richtung, aber immerhin nach französischen Vorbild (5. Republik), dagegen 1982 ein bedauerlicher Rückschritt. Zuversicht vermittelte allein die Tatsache, daß das 1961 geschaffene Verfassungsgericht seine Stellung auch nach 1982 weiter habe ausbauen können.

Frau *Öztan* konstatierte bemerkenswerterweise eine hohe Akzeptanz der mit der Rezeption des schweizerischen ZGB 1926 statuierten Reform des – überall besonders von traditionellen Vorstellungen beeinflußten – Familienrechts. Natürlich sei dieser Vorgang in den Städten schneller verlaufen als auf dem Lande. Heute aber sei z.B. der Anteil der im Westen gern problematisierten "Imam-Ehen" landesweit auf unter 5 % gesunken. Auch sonst bewertete sie die Rezeption als gegliedert.

Wie *Krüger* in seinen Darlegungen zum Schuld- und Handelsrecht zutreffend feststellte, wird dieser Bereich am wenigsten von islamischen Vorstellungen tangiert. Für den Nichtfachmann um so überraschender ist der jahrzehntelange geradezu antagonistische Dualismus zwischen dem schon seit 1850 westlich normierten Handelsrecht und dem ursprünglich islamisch dominierten Zivilrecht. Daß dieser Zustand, der jede gegenseitige Befruchtung zwischen den beiden so eng verwandten Gebieten ausschloß, auch nach der Rezeption des schweizerischen OR und ZGB 1926 und der gleichzeitigen Verabschiedung eines aus verschiedenen Vorbildern nicht immer harmonisch zusammengefügten HGB anhielt, ist schwer nachvollziehbar. Tatsächlich aber bedurfte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Normierung in Art. 1 des neuen HGB von 1957, um der Erkenntnis zum Durchbruch zu verhelfen, daß das Handelsrecht Bestandteil des Zivilrechts ist.

Im Straf- und Strafprozeßrecht, über das Frau *Tellenbach* referierte, gab es zwar schon in osmanischer Zeit französisch beeinflußte Gesetze (StGB von 1858, StPO von 1879), doch waren sie von zahlreichen islamischen Einschüben durchsetzt und in ihrer westlichen Substanz keineswegs Allgemeingut geworden. So kann die Übernahme des schon lange als vorbildlich empfundenen italienischen StGB 1926 und – nachdem die ursprünglich ebenfalls italienische Vorlage sich als ungeeignet erwiesen hatte – der deutschen StPO 1929 einer echten Zäsur gleich: In bewußter Abwehr traditioneller Vorstellungen wird z.B. bei den Tötungsdelikten Blutrache nicht etwa strafmildernd, sondern strafschärfend gewertet. Die Referentin stellt eine hohe Akzeptanz des neuen Rechts fest, da die heutigen Juristen kein anderes Recht mehr kennen. Allerdings besteht für sie der Rezeptionsprozeß nicht mehr in der Kopie von Normen, sondern in der Übernahme von Argumenten.

In der sehr lebhaften Diskussion, in der auch die Übersetzungsproblematik bei der Übernahme ausländischer Normen angesprochen wurde, kam bei vielen deutschen Diskutanten eine größere Skepsis hinsichtlich der Akzeptanz der rezipierten Bestimmungen zum Ausdruck als bei den türkischen Referenten. Deren Funktion als Lehrer eben dieses neuen

Rechts dürfte dabei eine Rolle spielen. Insgesamt aber scheint auch nach der Regierungsbeteiligung einer islamistischen Partei die Verankerung des rezipierten westlichen Rechts in der Türkei gesichert zu sein.

Karl Leuteritz

Martin Thümmel

Bodenordnung und Immobilienrecht in der Volksrepublik China

Schriften des Instituts für Asienkunde, Nr. 255

Institut für Asienkunde, Hamburg, 1995, 306 S., DM 36,--

Hochhaus-Massive und Baukran-Wälder, Appartement-Türme und Einkaufs-Avenuen sind – auch in Festland-China – zum Abzeichen asiatischer Boom-Städte geworden. Die mehr oder minder wolkennahe *skyline* als urbaner Ausweis wirtschaftlichen Erfolgs wuchs auf einem Boden, der in der Volksrepublik China (VRCh) durch zahlreiche Änderungen des Grundstücksrechts im Zuge der "Reform und Öffnung" seit 1979 neu bereitet worden ist. In den Städten Chinas wurden seither ganz buchstäblich die grundlegenden Rahmenbedingungen der Landnutzung umgewälzt, mit weitreichenden Folgen nicht nur für die Entwicklung der inländischen gesellschaftlichen Ordnung, sondern zugleich mit großem Einfluß auf die Investition ausländischen Kapitals in den industriellen und kommerziellen Zentren eines Staates, der sich unverändert als sozialistisch und von der Kommunistischen Partei des Landes geführt darstellt. Die Regierung der VRCh hat seit 1979 auf zentraler Ebene und – zum Teil in unterschiedlichem Grad – in verschiedenen Provinzen zahlreiche rechtliche Normen geschaffen, kraft derer das – nach der VRCh-Verfassung von 1982 ausnahmslos staatseigene – städtische Land durch (bislang noch stets befristete) private Nutzungsrechte individuellen Eigentümern verfügbar und zwischen Privaten verkehrsfähig gemacht wurde. Das vorliegende Buch gibt einen anschaulichen Überblick zu wichtigen einschlägigen Rechtsregeln und der in der VRCh veröffentlichten juristischen Diskussion zu dieser – auch politisch hochsensitiven – Re-Privatisierung grundstücksbezogener Rechte. So behandelt der Autor insbesondere die Rechtsnormen zum Gebäudeeigentum, zur Rechtsübertragung und zu den Immobiliarsicherheiten. Die rechtliche Lage auf dem Land wird im Vergleich mit dargestellt. Ausführlicher Einbezug chinesischsprachiger Fachliteratur lässt die oft verwickelten Debatten (und gedanklichen Anleihen bei ausländischen Rechtsordnungen) gut verfolgen.

Dem Fazit des Autors, daß die Re-Privatisierung und Verrechtlichung im Bereich der Immobilien sich seit 1979 uneinheitlich und mit wechselndem Grad von Zielstrebigkeit und Konsequenz fortentwickelt habe, ist gewiß beizupflichten. Anderes müßte auch in einem Régime wunder nehmen, das nach wie vor ideologisch kompromißlos an einer Allmachtrolle der führenden KP festhält, die sich aus deren nominell unverminderter Stellung als prätendierter Sachwalter der – solcherart vermittelt – Herrschaft im Staat ausübenden "Werktätigen" speist.